



**LANDRATSAMT BAUTZEN
WALD, NATUR,
ABFALLWIRTSCHAFT**

Bearbeiter(in): Christian Starke
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-68000
Fax: 03591 5250-68000
E-Mail: Christian.starke@lra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 02.05.2018

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 05.05.2018

Das Landratsamt Bautzen erlässt gemäß §§ 13 Abs. 2 und 35 Abs.1 Nr. 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Mit Wirkung vom 05.05.2018 wird die am 29.06.2017 bekannt gemachte Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen, die das Betreten des Waldes infolge des Windbruchs durch einen Gewittersturm am 22. Juni 2017 in Teilen des Kreisgebietes eingeschränkt hat, für die gesperrten Waldflächen in den Gebieten der Ortslagen Königsbrück, Stenz, Röhrsdorf, Gräfenhain um den Keulenberg, Hubrigberg, Vogelberg sowie dem Tiefenthal südlich der S100 und der Waldstreifen von der Straße Höckendorf-Königsbrück an den Eisenteichen in Richtung Vogelberg, aufgehoben.
2. Vorstehende Regelung wird im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.

Begründung

Im Gebiet der Städte Königsbrück und Pulsnitz sowie der Gemeinden Laußnitz, Haselbachtal und Großnaundorf haben die Gewitterstürme im Juni 2017 und im Januar 2018 erhebliche Windwürfe und –brüche in den Wäldern verursacht. Es bestanden unmittelbare Gefahren für Leib und Leben durch die Gefahren von Baumstürzen, Nachbrüchen schräg anstehender Bäume sowie angebrochener Baumkronen in den genannten Waldgebieten.

Im Rahmen der Gefahrenbeseitigung mittels Aufarbeitung des Wurf- und Bruchholzes konnten die unmittelbaren Gefahren im Zeitraum seit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Sperrung des Waldes am 29.06.2017 abgewandt werden. Eine großflächige Sperrung dieser Waldflächen von Amts wegen ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die

sofortige Vollziehung gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) § 80 Abs. 2 Nr. 4 wird angeordnet um das Recht zum Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung für jedermann ab dem 05.05.2018 nicht weiter einzuschränken.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

- Waldbesucher werden darauf hingewiesen, dass das Betreten des Waldes stets auf eigene Gefahr erfolgt (§ 11 Abs. 2 SächsWaldG). Auch nach Abschluss der Aufarbeitung des Sturmholzes sind walddtypische Gefährdungen nicht auszuschließen.
- Kraft Gesetzes dürfen Waldflächen und –wege, auf denen Holzeinschlag oder –aufbereitung stattfinden, Verjüngungsflächen sowie forst- und jagdbetriebliche Einrichtungen durch Erholungssuchende nicht betreten werden (§11 Abs. 3 SächsWaldG).
- Waldflächen, auf denen durch noch nicht aufbereitete Windwurf- und Windbruchbäume weiterhin erhebliche Gefährdungen für die Waldbesucher bestehen, können von den Waldbesitzern nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 SächsWaldG gesperrt werden.
- Erholungssuchende sollten die geschädigten Waldflächen, die sogenannten Windwurf- und Bruchflächen, zu Ihrer eigenen Sicherheit meiden. Vorsicht ist auch weiterhin in Bereichen geboten, in denen die Aufarbeitung des Schadholzes noch nicht abgeschlossen ist.

Christian Starke
Amtsleiter Wald, Natur, Abfallwirtschaft